

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

28. AUG. 2006

Landtag Lt.-G-151-2006
Bearbeiter Stempel
(*Lt.-686/L-13-2006*) Beilagen

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Sachbearbeiter
Eberhard

Klappe
2316

Ihre GZ/vom
Lt.-G-151-2006 (Lt.-686/L-13-2006)
29. Juni 2006

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 29. Juni 2006
betreffend Änderung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 8. August 2006 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die für die Erhebung eines Einspruchs offenstehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Durch die Einführung des Begriffs „Mittlere Reife“ in den Bestimmungen, die die Abschlussprüfung der drei- oder vierjährigen schulpflichteretzenden Fachschule regeln (Art. I Z 5, 53, 54 und 55 des Gesetzesbeschlusses), wird eine Begriffsschöpfung vorgenommen, die – wie bereits in der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens ausgeführt – nicht isoliert in Bezug auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gesehen werden darf, sondern indirekt auch das gesamte österreichische Bildungswesen betrifft, dem ein derartiger Abschluss der „Mittleren Reife“ derzeit fremd ist. Die Einführung einer „Mittleren Reife“ hätte einer bildungspolitischen Abstimmung, insbesondere im Hinblick auf die öffentlichen berufsbildenden mittleren Schulen in Trägerschaft des Bundes, bedurft.

9. August 2006
Für den Bundeskanzler:
IRRESBERGER

Elektronisch gefertigt